



An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses
und
des Sozialausschusses

Vorlage JHA_01/2007
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 16.05.2007

zugleich:
Vorlage SoA_01/2007
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 07.05.2007

mit 1 Anlage

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg für die Jahre 2000 bis 2004 vom 18.10.2006
- Sozial- und Jugendhilfe**

1. Überörtliche Prüfung beim Landkreis Ludwigsburg

In der Zeit vom 20.03.2006 bis 26.06.2006 hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beim Landkreis Ludwigsburg die überörtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 18.10.2006 (Anlage 1) festgehalten.

Die den Fachbereich Sozial- und Jugendhilfe betreffenden Bemerkungen und Feststellungen werden in dieser Vorlage zusammengefasst dargestellt, und aus Sicht des Fachbereiches kommentiert.

2. Allgemeine Situation des Fachbereiches Sozial- und Jugendhilfe

Der Fachbereich Sozial- und Jugendhilfe war in den letzten Jahren geprägt durch mehrere bedeutende fachliche und organisatorische Veränderungen:

- Zum 01.01.2003 trat das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG) in Kraft. Damit wurde der Personenkreis der über 65-jährigen und auf Dauer erwerbsunfähigen Menschen aus der Sozialhilfe in die Grundsicherung genommen.
- Die Sozialhilfedelelegation der Städte Kornwestheim und Ludwigsburg endete zum 31.12.2003, die der Städte Bietigheim-Bissingen und Korntal-Münchingen zum 31.12.2004. Durch die Rückgabe der Delegation waren die bisher in den Städten bearbeiteten Sozialhilfen durch das Landratsamt Ludwigsburg zu übernehmen.
- Zum 01.01.2005:
 - Durch das neue Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende kam der Personenkreis der erwerbsfähigen Menschen aus der Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) mit der Bundesagentur für Arbeit entstand.

- Die Sozialhilfe wurde im Sozialgesetzbuch XII neu geregelt, in das die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgenommen und damit zur Sozialhilfeleistung wurde.
- Durch die Verwaltungsreform und Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes wechselte die Eingliederungshilfe zum Fachbereich Sozial- und Jugendhilfe.

Jede dieser Veränderungen bewirkte, dass Abteilungen im Fachbereich neu gegründet und bestehende Abteilungen umstrukturiert wurden. Dadurch gab es einen häufigen Mitarbeiterwechsel bzw. Wechsel der Bearbeitungszuständigkeit in den einzelnen Sachgebieten. In die neuen Rechtsgebiete musste eingeführt und fortgebildet werden. Die Öffentlichkeit und vor allem die betroffenen Klienten mussten informiert werden. Es musste dafür Sorge getragen werden, dass jeder Leistungsberechtigte seine notwendige Hilfe weiterhin erhält. Die fachlichen Arbeitsmittel wie z.B. die EDV-Anwenderprogramme und die schriftlichen Bearbeitungshilfen waren zu aktualisieren.

Wie auf Seite 45 des beiliegenden Prüfungsberichtes dargestellt, lagen die Sozialhilfeausgaben fortlaufend weit unter dem Landesdurchschnitt, und der Abstand zum Landesdurchschnitt vergrößerte sich zunehmend. Das zeigt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben und Abwicklung der Veränderungen trotz des Umfangs der Reformen und obwohl die Fallzahlen in der Regel über 100 % pro Sachgebiet lagen, erfolgreich war. Eine aktuelle Fallzahlerhebung hat ergeben, dass derzeit 1,1 Sachbearbeiterstellen im Fachbereich fehlen. Aktuell hat der Landrat - nach Prüfung durch den Fachbereich Zentrale Steuerung und Verwaltung - der Einstellung eines/r z.A. Beamten/in zugestimmt.

Es beweist außerdem, dass sich die Organisationsform des Fachbereiches, die im Prüfungsbericht auf Seite 51 hinterfragt wird, bewährt hat. Die Mischsachgebiete bewirken eine geringere Fluktuation, da die Stellen inhaltlich und aufgrund ihrer Bewertung attraktiv sind, und sichern damit trotz der äußeren Zwänge eine bestmögliche Kontinuität in der Bearbeitung der Hilfen.

3. Stellungnahmen zu einzelnen Prüfungsbemerkungen

3.1 Delegationsrückgabe – Forderungsnachweis (RdNr. A15, Seite 35f)

Die GPA hält die im Zuge der Delegationsrückgabe der Städte getroffenen Regelungen bezüglich der Übergabe der Fälle und die „Kontrollmaßnahmen“ seitens des Landkreises für nicht ausreichend.

Die Delegationsgemeinden haben die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrgenommen. In zahlreichen Gesprächen wurde das Verfahren zur Aufhebung der Delegation besprochen und teilweise schriftlich fixiert. Gemeinsames Ziel war es, die Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten auf ein Minimum zu begrenzen und den Mitarbeiter/innen die Möglichkeit zu verschaffen, diesen Aufgabenblock zu bewältigen.

Für die zum Zeitpunkt der Delegationsrückgabe eingestellten Fälle waren die Delegationsgemeinden im Rahmen der Delegationssatzung zuständig. Die Fälle hätten somit bis zur Aufhebung der Delegation in eigener Verantwortung zum Abschluss gebracht werden müssen. Dies war jedoch nicht möglich.

Deshalb wurde mit den Delegationsgemeinden vereinbart, dass diese die Fälle noch in eigener Zuständigkeit abschließen. Daher war für die Bearbeitung derselbe Maßstab anzulegen wie zur Zeit der Aufgabenübertragung durch die Delegationssatzung. Gemäß der Satzung sollte für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen nur ausnahmsweise eine Weisung erteilt werden, um die einheitliche Durchführung der Aufgaben zu sichern.

In den Delegationsgemeinden stand bzw. steht noch fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung, das für die Aufarbeitung der Fälle eingesetzt wurde/wird. Durch die Aufarbeitung in den Delegationsgemeinden wird sichergestellt, dass berechtigte offene Forderungen festgestellt und die Realisierung durchgesetzt werden. Die früheren Delegationsgemeinden hatten und haben die Möglichkeit, berechtigte Forderungen zur weiteren Verfolgung des Anspruches abzugeben. Es muss und kann davon ausgegangen werden, dass die Aktenaufarbeitung durch die Delegationsgemeinden in dem Umfang weitergeführt wird, wie die Aufgabenerfüllung in der Zeit der Delegation erfolgte. Darüber hinaus besteht kein Grund, die Aufgabenerfüllung durch die Delegationsgemeinden anzuzweifeln bzw. zu überwachen.

3.2 Einzelfallprüfung (RdNr. A33, Seite 50)

Die geprüften und bemängelten Einzelfälle wurden überarbeitet. Die festgestellten Mängel konnten zum Teil bereits behoben werden bzw. werden derzeit noch dahingehend bearbeitet.

3.3 Einnahmesachbearbeitung (RdNr. A34, Seite 50f)

Wie bereits in früheren Prüfungen wurde auch bei der aktuellen Prüfung festgestellt, dass hohe Einnahmereste aus Altfällen bestehen. Bereits zu Beginn des Jahres 2006 wurden die Gesamtumsatzlisten an die zuständigen Sachbearbeiter mit der Anweisung verteilt, diese dahingehend zu überprüfen, ob Sollstellungen zu Recht eingestellt worden sind bzw. was zu veranlassen ist, offene Forderungen beizubringen. Für die Bereinigung wurde eine Frist zum 30.06.2006 gesetzt.

Mit der Umsatzliste vom 31.12.2006 soll nun eine Endbereinigung bis spätestens 30. April 2007 durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde an die Sachbearbeiter die Vorgabe ausgegeben, bis Mitte des Jahres 2007 alle Altakten abzuschließen, sofern der Einzelfall dies zulässt.

Um zukünftig den Altaktenbestand und damit offene Forderungen des Fachbereichs gering zu halten, wurde die Anweisung ausgegeben, dass aktuelle Fälle innerhalb eines halben Jahres nach Einstellung der Hilfe geschlossen werden sollen.

3.4 Kostenerstattungen (RdNr. A36, Seite 52)

Die Prüfung hat im Bereich der Jugendhilfe ergeben, dass Kostenerstattungsansprüche zum einen nicht vollständig abgerechnet und zum anderen nicht richtig geltend gemacht wurden.

Seit Juni 2006 gibt es für die Jugendhilfe regelmäßige, einheitliche und verbindliche Wiedervorlagepflichten. Die Akten sind mit der Erstbewilligung und anschließend einmal pro Jahr mit der fachlichen Prüfung der Geschäftssteilleitung vorzulegen. In diesem Zusammenhang stellt der Sachbearbeiter jeweils dar, woraus sich für den Einzelfall die Zuständigkeit des Landkreises Ludwigsburg ergibt, und ob und ggf. welche Kostenerstattungsansprüche bestehen. Auf diese Art und Weise wird überwacht, dass Kostenerstattungsansprüche erkannt und geltend gemacht werden.

Parallel dazu wird seit Juli 2006 über alle Kostenerstattungsfälle pro Geschäftsteil eine Liste geführt. Die Sachbearbeiter tragen in diese Liste die Fallnamen, den kostenerstattungspflichtigen Träger, den Zeitraum der Kostenerstattung ein, und bis zu welchem Zeitraum und in welcher Höhe die Kostenerstattung geltend gemacht ist. Zahlungseingänge werden ebenfalls vermerkt. Die Liste wird von der Geschäftssteilleitung dahingehend überwacht, dass die Kostenerstattung zeitnah abgerechnet wird und keine Ansprüche verjähren. Darüber hinaus erfahren bei einem Stellenwechsel oder bei Fallumverteilungen die neu zuständigen Sachbearbeiter auf diese Weise, was in welchen Fällen noch zu erledigen ist.

Die von der GPA angesprochenen Einzelfälle wurden bereinigt; mögliche Vermögensschäden wurden bei der Versicherung geltend gemacht.

3.5 Prüfungsrecht bei Leistungen nach dem SGB II (RdNr. A39, Seite 53)

Der genannte Mangel wurde zur Kenntnis genommen. Sobald eine Überarbeitung bzw. Änderung des ARGE-Vertrages ansteht, wird die Vorgabe entsprechend eingearbeitet.

3.6 Mietschulden (RdNr. 42-43, Seite 54f)

Die GPA bemängelt unter anderem die dem Gesetzgeber vorgegriffene Entscheidung der Fachbereichsleitung, die Mietschuldenübernahme im Rahmen des SGB II nicht allein von einer konkret in Aussicht stehenden Arbeitsaufnahme abhängig zu machen. Diese Entscheidung hatte den positiven und bei Einführung des neuen Rechts vom Gesetzgeber auch geplanten Effekt der „Leistungen aus einer Hand“. Auf diese Weise konnte verhindert werden, dass die betroffenen Menschen von einer Stelle zur anderen geschickt worden sind.

Bezüglich der Fehlbuchungen von Betriebsnebenkosten, für die vom Bund ein Teil erstattet wird, auf die Haushaltsstelle der Mietschulden fanden regelmäßige Prüfungen durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt statt. Die ARGE wurde auf die Fehlbuchungen und die Pflicht zur Korrektur hingewiesen. Im Ergebnis kann man seitdem einen deutlichen Rückgang der Ausgaben auf dieser Buchungsstelle feststellen.

3.7 Einkommensanrechnung im SGB II (RdNr. 44, Seite 55f)

Im Prüfbericht wurde dem Landkreis vorgehalten, dass in diesem Punkt entgegen der Empfehlungen des Landkreistages die Berechnungsweise gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nicht streitig gestellt wurde. Der Grund hierfür lag darin, dass eine pauschale Streitigstellung nicht ausreichend gewesen wäre. Die Bundesagentur hat im Zusammenhang mit der Streitigstellung entsprechende Einzelfallnachweise gefordert. Eine solche Aufstellung der betroffenen Einzelfälle war in der Praxis nicht umsetzbar, da die Ermittlung dieser Fälle für die Leistungssachbearbeiter der ARGE ein erheblicher Mehraufwand – auch zu Lasten der Bürger, die auf die Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind – gewesen wäre, zumal hierfür keine EDV-technische Unterstützung vorhanden war.

Bezüglich der Streitigstellung der Berechnungsweise bei der Einkommensanrechnung hat der Landkreis Ludwigsburg in der Zwischenzeit dem Deutschen Landkreistag eine Vollmacht erteilt, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit eine Streitverzichtsvereinbarung zu schließen, damit diese Rechtsfrage letztinstanzlich durch das Bundessozialgericht entschieden werden kann. Bis zur Klärung des Sachverhalts soll eine bundesweit einheitliche Berechnungsmethode angewendet werden.

Sofern die Rechtsauffassung der kommunalen Trägerschaft obsiegt, werden die Ansprüche gegen das BMAS/die BA für die Vergangenheit und für die Zukunft bis zur Entscheidung abgesichert. Darüber hinaus sollen in dieser Vereinbarung der Verzicht der Verjährungseinrede sowie eine Verzinsungsregelung enthalten sein.

Da eine einzelfallbezogene Bezifferung der Ansprüche nicht möglich ist – dies war auch der Grund, weshalb seitens des Landkreises laut Prüfbericht noch nichts unternommen worden war – soll in der Vereinbarung eine pauschale Erstattungsregelung verhandelt werden.

3.8 Eingliederungshilfe (RdNr. A47-55, Seite 56ff)

Die unter RdNr. A47 wegen der unzureichenden Überprüfung der Zuständigkeiten bemängelten Einzelfälle wurden geprüft und Kostenerstattung wurde beantragt. Die Überprüfung aller übrigen Fälle auf die richtige örtliche Zuständigkeit wurde Ende März zum Abschluss gebracht.

Bezüglich der Abgrenzungsproblematik zwischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wurde im Rahmen der Sozialplanung eine Erhebung durchgeführt, die aufzeigt, wie die Altersstruktur in den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Landkreis Ludwigsburg aussieht. Diese Erhebung zeigte, dass ältere Menschen zum einen in der binnendifferenzierten Einrichtung im Behindertenheim Markgröningen, zum anderen auf der Karlshöhe leben.

Über binnendifferenzierte Bereiche, das sind Plätze, für die die Pflegekasse die volle Pflegeleistung zahlt, verfügen das Behindertenheim Markgröningen (96 Plätze) und die Karlshöhe (20 Plätze) im Käthe-Koch-Haus. Diese sind überwiegend für körperbehinderte Menschen vorgesehen. Hier erbringen die Pflegekassen Leistungen, obwohl weiterhin Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geleistet wird. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen sind nicht bereit, über die bereits genehmigten Plätze hinaus, weitere Plätze im binnendifferenzierten Bereich zu genehmigen. Dies bezieht sich sowohl auf die beiden genannten Einrichtungen, als auch auf Einrichtungen, bei denen bisher keine binnendifferenzierten Plätze anerkannt wurden.

Im Behindertenheim Markgröningen wird darauf geachtet, dass behinderte Menschen, die neu aufgenommen werden und bei denen ein Pflegebedarf besteht, nicht in den SGB XII-, sondern in den SGB XI-Bereich aufgenommen werden. Bei Behinderten, die bisher in Pflegestufe 0 sind, wird die Einrichtung gebeten, den Pflegebedarf neu feststellen zu lassen.

Im Wohnheim für geistig behinderte Menschen der Karlshöhe leben 11 Menschen im Alter von 65 Jahren und älter, sowie 21 Menschen im Alter von 55-64 Jahren. Hier könnte mit einer Zunahme von Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden. Es müssen daher mit der Karlshöhe Gespräche geführt werden.

Im Fachbereich Sozial- und Jugendhilfe ist bei den umzusetzenden Jahreszielen die Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege als wichtiges Ziel genannt. Seit Dezember 2006 ist hier eine Pflegefachkraft angestellt. Es wird eine enge Kooperation mit der Altenhilfefachberatung stattfinden.

Die in RdNr. A55 genannten Forderungsnachweise wurden für die übernommenen Fälle beim KVJS angefordert und liegen bereits vor. Die Überprüfung konnte für einen Großteil der Fälle bereits abgeschlossen werden. Die noch nicht überprüften Fälle werden im Rahmen der jährlichen Fallbearbeitung abgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme